

# WOHLFAHRTSFONDS der Bundespolizei



## **Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei** Richtlinien für Geldaushilfen und Darlehen - 2018

### **RICHTLINIEN**

für die Einbringung und Behandlung der Ansuchen um Gewährung von Geldaushilfen und Darlehen aus dem Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei

Die nachstehenden Bestimmungen sind auch auf eingetragene Partnerschaften im Sinne des Bundesgesetzes über eingetragene Partnerschaften, BGBl. I Nr. 135/2009, i.d.g.F., anzuwenden.

Auf Grund der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei können an hilfsbedürftige Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres, insbesondere den Bediensteten der Landespolizeidirektion Wien, der Stadtpolizeikommanden außerhalb Wiens, sowie der Bediensteten, die für den Zentralausschuss der Bediensteten der Sicherheitsverwaltung wahlberechtigt sind, sowie deren Hinterbliebenen Geldaushilfen und Darlehen vergeben werden.

### **A. GELDAUSHILFEN**

- 1) Die Zuerkennung von Geldaushilfen erfolgt in der Regel zweimal im Jahr. Außerhalb dieser Termine werden nur in besonders dringenden und berücksichtigungswürdigen Fällen eingebrachte Gesuche um Geldaushilfen der Erledigung zugeführt.
- 2) Die Ansuchen sind formlos an den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei in 1014 Wien, Minoritenplatz 9, E-Mail: [BMI-Wohlfahrtsfonds@bmi.gv.at](mailto:BMI-Wohlfahrtsfonds@bmi.gv.at), zu richten.
- 3) Das Ansuchen hat nachfolgende Angaben zu enthalten:
  1. Name, Vorname, Amtstitel, Geburtsdatum;
  2. Dienststelle;
  3. Stand, Zahl der unversorgten Kinder;

4. Vermögensverhältnisse, Monatsbezug (brutto und netto), etwaige Nebenbeschäftigungen sowie allfällige Belastungen;
  5. Vom Bund bereits erhaltene Geldaushilfe(n) für den Verwendungszweck oder sonstige erhaltene Unterstützungen;
  6. Bankverbindung, IBAN;
  7. telefonische Erreichbarkeit;
  8. Begründung.
- 4) Ausgaben sind in geeigneter Form nachzuweisen. Ein Verdienstentgang kann nur bei Darlehen berücksichtigt werden.
  - 5) Förderung von Schulkosten der Kinder bzw. Zahnartzkosten  
Ab dem Schuljahr 2017/2018 können Schulkosten (z.B. Materialien, Nachmittagsbetreuung etc. ) für Kinder (bis zum 18. Lebensjahr) bei entsprechender Bedürftigkeit gewährt werden.  
Diese werden angenommen, wenn das Pro-Kopf-Einkommen der Familienmitglieder netto unter € 1.100,-- im Monat liegt.  
Bei dieser Einkommensgrenze können auch Zahnartzkosten für Kinder und Erwachsene gefördert werden.
  - 6) Babyförderung  
Pro Neugeborenen (Geburtstermin ab dem 01.01.2017) kann eine einmalige Förderung in Höhe von **€ 100,--** genehmigt werden. Die Geburtsurkunde ist in Kopie beizulegen.



AnsuchenGeldaushilfe  
2018.doc

## **B. DARLEHEN**

- 1) Rückzahlbare Darlehen können an hilfsbedürftige Bedienstete über deren Ansuchen gegen ca. 2,95 v. H. dekursive Verzinsung nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- 2) Die Zuerkennung von Darlehen erfolgt laufend nach Bedürftigkeit und nach den dem Fonds zur Verfügung stehenden Geldmitteln.
- 3) Darlehen aus dem Fonds werden ausnahmslos nur aktiven Bediensteten, die eine mindestens zweijährige Dienstzeit im Bundesministerium für Inneres bzw. dessen nachgeordnete Behörden aufzuweisen haben.

- 4) Die Rückzahlung der gewährten Darlehen soll in 36 aufeinanderfolgenden Monatsraten erfolgen. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Rückzahlung auch auf längere Zeit, keinesfalls aber auf mehr als 60 Monatsraten, ausgedehnt werden.
- 5) Derzeit werden Darlehen nur bis zum Höchstbetrag von Euro 8.000,-  
- gewährt. Zur Vereinfachung der Verrechnung soll nur um runde Darlehensbeträge in folgenden Abstufungen angesucht werden:

€ 3.000,--, € 4.000,--, € 5.000,--, € 6.000,--, € 7.000,-- und € 8.000,--.

Die Höhe der monatlichen Rückzahlungsraten ist der Beilage zu entnehmen.

- 6) Sofern die Ehegattin/der Ehegatte des Darlehenswerbers/der Darlehenswerberin im Falle des Ablebens des Beamten/der Beamtin noch keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss hat oder der/die Bedienstete ledig oder verwitwet ist, ist für die entsprechende Sicherstellung des Darlehensbetrages eine Kreditrestschuldversicherung erforderlich.
- 7) Die Ansuchen um Gewährung eines Darlehens können jederzeit mit dem aus der Beilage ersichtlichen Formular eingebracht werden und sind im Wege der **zuständigen Personalabteilung** an den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei, E-Mail: [BMI-Wohlfahrtsfonds@bmi.gv.at](mailto:BMI-Wohlfahrtsfonds@bmi.gv.at), weiterzuleiten.
- 8) Im Interesse einer reibungslosen und beschleunigten Behandlung der einlangenden Ansuchen haben diese eine eingehende Begründung zu enthalten, aus welcher unter anderem besonders die finanzielle Lage des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin und der beabsichtigte Verwendungszweck des Darlehens ersichtlich ist.

Wird bei einem Darlehenswerber/einer Darlehenswerberin die festgelegte Höchstgrenze des Einkommens bzw. Familieneinkommens überschritten, kann *grundsätzlich* keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Satzung angenommen werden. Die Höchstgrenze des Einkommens bzw. Familieneinkommens richtet sich nach der Familiengröße.

Diese Höchstgrenzen sind wie folgt festgelegt:

- *alleinstehende Bedienstete* € 45.000,--/netto pro Jahr
- *verheiratete Bedienstete/Lebensgemeinschaft* € 60.000,--/netto pro Jahr

- *je Kind, für welches der/die DarlehenswerberIn*

*sorgepflichtig ist, zusätzlich*

*€ 12.000,--/netto pro Jahr*

Zum Nachweis der Hilfsbedürftigkeit hat der Darlehenswerber/die Darlehenswerberin den letzten Bezugsabschnitt ohne Sonderzahlung und eine Bestätigung über die in den letzten sechs Monaten erhaltenen Nettonebengebühren im Durchschnitt pro Monat beizubringen oder durch Vorlage des Lohnzettels des dem Antragsjahres vorangehenden Kalenderjahres erfolgen.

- 9) In der Stellungnahme der **Landespolizeidirektion** (gleichgestellte Dienststelle)/des BMI sind allfällige Bezugsabzüge sowie bei verheirateten Darlehenswerbern/Darlehenswerberinnen anzuführen, ob Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgungsgenuss besteht.
- 10) Nach Bewilligung des Darlehens wird zwischen dem Wohlfahrtsfonds und dem Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin ein Darlehensvertrag abgeschlossen, in welchem auch die Rückzahlungsbedingungen aufscheinen.
- 11) Dieser Darlehensvertrag wird dem Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin im Wege der zuständigen Personalabteilung zur eigenhändigen Fertigung des Darlehensvertrages durch den Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin und gegebenenfalls dessen Gattin/deren Gatten übermittelt.
- 12) Nach der Fertigung ist der Originalvertrag ehestens an den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei in 1014 Wien, Minoritenplatz 9, rückzusenden. Nach Einlangen des Darlehensvertrages beim Fonds wird das bewilligte Darlehen an den Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin flüssiggemacht.
- 13) Der Darlehensvertrag wird sodann der zuständigen Personalabteilung mit dem Ersuchen um Einbehaltung der festgesetzten monatlichen Rückzahlungsraten und Überweisung derselben an die Wiener Privatbank SE, IBAN 351944001004460005, lautend auf "Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei", übermittelt.



Ratenhöhe2015.doc



Darlehensansuchen.doc

Beilage